



Satzung des Stadtsportverbandes Paderborn e.V.

**Aktuelle Fassung,
letzte Änderung
auf der Mitgliederversammlung am 01.06.2010**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Dachverband aller sporttreibenden Vereine in der Stadt Paderborn führt den Namen „Stadtsportverband Paderborn e.V.“ und ist ein Sportverband innerhalb der Gliederungen des Landes- und Kreissportbundes.
2. Der Stadtsportverband hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Sinn und Zweck

1. Der Zweck des Stadtsportverbandes ist ausschließlich gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“. Der Verband ist selbstlos. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Stadtsportverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtsportverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder auch hauptberuflich gegen Entgelt tätig werden. Den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung in der nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung steuerfrei bleibenden Höhe gezahlt werden.
3. Der Stadtsportverband ist die Interessenvertretung aller angeschlossenen Vereine und vertritt/koordiniert deren Belange gegenüber anderen Gremien.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Stadtsportverbandes Paderborn können auf Antrag alle sporttreibenden Vereine in der Stadt Paderborn werden.
2. Der Beitrag für die Mitgliedschaft im Stadtsportverband wird vom Kreissportbund – Mitgliederversammlung – mit festgelegt und anteilmäßig aufgeteilt.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung des Stadtsportverbandes Paderborn.

§ 4 Aufhören der Mitgliedschaft

1. durch Auflösen des Vereins,
2. durch Austritt,
3. auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung (3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder).

§ 5 Organe

Organe des Stadtsportverbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Sportjugend

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtsportverbandes. Sie findet, mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal statt.
2. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen bzw. Anträge stellen. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn der Mitgliederversammlung. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Vertretern der Vereine,
 - b. dem Vorstand,
 - c. den Vertretern der Sportjugend.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beginn der Versammlung ist die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen.

5. Jeder angeschlossene Verein hat eine Stimme; ebenso die Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und die zwei Vertreter der Sportjugend.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a. wenn der Vorstand dies beschließt,
 - b. wenn 25% der Vereine die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme der in §11 aufgeführten Vorgänge.
8. Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die jeweils vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 7 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar in den ungeraden Jahren der/die 1.Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) und der/die Schatzmeister(in) und in den geraden Jahren die stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a. 1. Vorsitzende(r),
 - b. mindestens einem/einer, maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Geschäftsführer(in),
 - d. Schatzmeister(in).

Der Stadtsportverband wird durch mindestens zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten.

3. Erweiterter Vorstand:
Der Geschäftsführende Vorstand kann für die einzelnen Aufgabengebiete des Stadtsportverbandes weitere Personen berufen, ggf. Ausschüsse einrichten und deren Aufgaben festlegen. Mindestens zwei benannte Vertreter der Sportjugend sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Fällt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der Vorstand diese Position kommissarisch besetzen. Diese Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist berechtigt, natürliche Personen, welche sich um die Belange des Stadtsportverbandes verdient gemacht haben, zur Wahl als Ehrenvorsitzende(n) vorzuschlagen. Die Ernennung eines/einer Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der/Die Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an Vorstandssitzungen oder an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, er/sie hat jedoch aus seinem Ehrenvorsitz kein eigenes Stimmrecht.

§ 8 Die Sportjugend

1. Die Mitglieder der Sportjugend sind alle Jugendlichen der Sportvereine des Stadtsportverbandes, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter und Mitarbeiter.
2. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zu fließenden Mittel.
3. Die Sportjugend wird vom Jugendausschuss geführt. Dieser wird von den Stimmberechtigten des Jugendtages gewählt.
4. Die Sportjugend gibt sich eine Jugendordnung.

§ 9 Die Kasse

Die Kasse des Stadtsportverbandes wird von dem/der Schatzmeister(in) verwaltet. Er/Sie führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Stadtsportverbandes wird jährlich durch zwei Kassenprüfer(innen) geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr eine/n Kassenprüfer(in) für zwei Jahre.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Dies gilt auch für die Auflösung des Stadtsportverbandes; Voraussetzung ist, dass die Auflösung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist.
3. Bei Auflösung des Stadtsportverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Stadtsportverbandes an die Stadt Paderborn, die dieses unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten, Eintragung

1. Die Satzung ist errichtet am 22.06.1977, mit Änderungen vom 17.03.1992, 20.10.1999 und 03.06.2003. Sie ist in der Mitgliederversammlung am 01. Juni 2010 im § 2 Sinn und Zweck (§ 2, 2. Ehrenamtspauschale) ergänzt worden.
2. Der Stadtsportverband Paderborn ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer VR 897 eingetragen.